

## Täufer im Gebiet der Reichsstadt Schwäbisch Hall

Von Georg Lenckner

In seiner Leichenpredigt auf Johannes Brenz sagt Dr. theol. Wilhelm Bidembach, Stiftsprediger in Stuttgart: „Was dann Brentius für Kreuz und Leiden ob dieser seiner Lehre und Bekenntnis erlitten und ausgestanden, liegt auch am hellen Tag. Denn seiner mit andern Menschen gemeinen Plag und Hauskreuzen zu geschweigen und allein von denjenigen zu reden, so dem Predigamt und der Confession anhangen, so ist er von Anfang seines Predigamts ab anno 21 lange Jahre und Tage in Päpstlichem Bann und Kaiserlicher Acht vermöge des Wormsischen Edikts gewesen, hat von Papisten, tollen aufrührerischen Bauern, Carlstaden und Zwinglianern, Wiedertäufern, Schwenckfeldern, Interimisten und etlichen fremden hässigen Streiten so viel erlitten, allen kaiserlichen und des hl. Röm. Reiches von Religionsachen fürgenommenen Colloquien aus Befehl und ordentlicher Beruoff, wie auch an zweien Chur- und fürstlichen Gesprächen zu Marburg und Maulbronn von des Herrn Abendmahl gehalten beigewohnt und dem Trientischen Concilio mit höchster Gefahr unter Augen gezogen und die überantwortete Confession zu verteidigen und die gottlosen Canones desselbigem Concilii mit Grund der hl. Schrift zu widerfechten und umzustossen sich erboten und hernacher auch beides in Schriften redlich und ritterlich geleistet hat.“<sup>1</sup>

Wo aber und wann hatten die Täufer dem Verstorbenen zu schaffen gemacht? Hatte er schon während seiner Tätigkeit in Hall mit ihnen zu tun gehabt? Griff überhaupt jemals die täuferische Bewegung auch auf das Gebiet der Reichsstadt Hall über? Von den Gutachten über die Behandlung der Täufer seitens der Obrigkeiten, in denen sich Brenz an eine weitere Öffentlichkeit wandte, soll in der folgenden Untersuchung oder Darstellung, die dem Nachweis gilt, daß auch das Territorium der Reichsstadt Hall von der täuferischen Bewegung nicht unberührt geblieben ist, zunächst dasjenige erwähnt werden, in dem Brenz 1530 antwortet auf „ein schreiben Latzari Spenglers an seiner gueten freund ainen mit beger, ihne zu berichten, ob ein obrigkeit gezwungen sey, die ketzer und verfuerer in ihren gebieten zu dulden oder nit“ (26. März 1530). In dieser seiner „Antwort auf die verzeichnus, so auf diße frag (ob ein weltliche oberkait recht habe, in des glaubens sachen mit dem schwert zu handeln) gestellt ist“<sup>2</sup> geht Brenz auf die Haller Verhältnisse und das Vorgehen des Rats nicht ein. Er spricht hier nicht als der Prediger zu St. Michael in Hall, sondern als der Theologe, der sich trotz seiner Jugend bereits einen Namen in weiteren Kreisen gemacht hatte. Was Brenz mit dem im Titel seines Gutachtens genannten Verzeichnis meinte, erfährt man aus der Anfrage des nürnbergischen Ratsschreibers, wo gesagt wird: „So schick ich euch die verzeichnus hiemit des, der in diße opinion (scil. der Täufer) gefallen und warlich sunst ein rechtgeschaffen man und mit mir als ein bruder ist.“ Daß es

<sup>1</sup> Ein christliche Leichpredig bey der Begrebnus weilund des ... Herrn Johann Brentzen, Probsts zu Stutgarten, gehalten ... den zwölften Septembris anno 1570 ... getruckt zu Tübingen bey Morhart Wittib 1570. 4<sup>o</sup>.

<sup>2</sup> Stadtarchiv Hall 4/55: Brentiana Bd. III, f. 17 ff. und 31 ff.

Spengler um die Frage der Behandlung vor allem der Täufer ging, die sich damals auch in Nürnberg bemerkbar machten, beweisen folgende Worte: „Ich hab bißher meinen Herren zum getreulichsten widerraten, ire hend mit dem plut der armen blinden leut der widerteufer und ander ungeacht aller kayserlicher und bundischer ernstlichen mandat nit zu beflecken, wolt noch kein anders raten, aber Got also frey zu versuchen, die hend underzulahen und ganz nichz zu thon wais ich nit wie es sich verantworten ließ.“ Brenz beginnt denn auch seine Antwort folgendermaßen: „Es will das würgen und verjagen umb des glaubens willen kein end nemen — die lutherischen oberkeiten wollen der widertaufer und sacramentariet nit leyden, die zwinglianischen oberkaai wollen der wider-taufer auch nit haben, do farn die bapstischen zu, brennen, wurgen und verjagen evangelisch, lutherisch, zwinglich, widertauferisch und was nit irs glaubens ist.“ Ob aber schon damals, also 1530, auch in Hall Täufer aufgetreten waren, erfährt man auch hier nicht.

Im ersten Band der handschriftlichen Brentiana des Stadtarchivs Hall<sup>3</sup> steht unter dem Obertitel „Vom widertauff“ ein Gutachten „Ob ein weltliche oberkait mit gotlichem und billichem rechten die widertaufer durch fewer oder schwert vom leben zu todt richten laßen moge.“ Nach einigen unbeschriebenen Blättern folgt ein kurzer Bericht „Vom unterschidt der widertaufer“ (siehe Beilage I). Jenes Gutachten ist erstmals gedruckt worden 1528. Gehört nun aber demselben Jahr auch der kurze Bericht an? Er stellt sichtlich den Befund einer Versammlung dar („... haben die versammelten disen unterschied erfunden“). Meint Brenz die im Mai 1529 mit dem Verhör des der Wiedertäuferei beschuldigten brandenburgischen Pfarrers Joh. Hechtlein in Schalkhausen beauftragten ansbachischen Theologen, denen Brenz beigegeben worden war?<sup>4</sup> Ob aber der genannte Bericht aus dem Jahre 1528 oder 1529 stammt — von den Verhältnissen in Hall spricht auch er nicht.

Julius Hartmann und Karl Jäger schreiben im ersten Band ihrer Brenzbiographie: „Auch in Brenzen's Gegend spukete dieses Unwesen (scil. der Täufer). Zwar schrieb die Stadt Hall im Jahre 1530 an den Kaiser, sie habe auch die wieder-täuferische Sekte mittelst göttlicher Hülfe mit treuem Fleiß verhütet...“<sup>5</sup> Über wirkliche Spuren einer täuferischen Bewegung im Gebiet der Reichsstadt ist damit nichts gesagt. Wahrscheinlich wollte der Rat damit nur auf ein Edikt hinweisen, das auch er gemäß den Bestimmungen des Speyrer Reichstags 1529 über strenges Vorgehen gegen die Täufer hinausgegeben hatte.

Im Urphedbuch I (1523—1532) der Stadt Hall<sup>6</sup> findet sich kein einziger Fall des Einschreitens gegen Täufer. Zwar liest man in der Steuerrechnung 413, 1529 Simonis und Judä (28. Oktober) bis 1530 conversionis Pauli (25. Januar), unter Botenlohn: „Jorgen dem boten gen Gmund der widerthaiffer halben 1 ort, ein Tag stilgelegten 2 ß 8 Heller“, doch handelte es sich dabei wohl nur um eine Erkundigung über die von Gmünd getanen oder geplanten Schritte in Sachen der Täufer gemäß den Vorschriften des Reichstags. Erst in den dreißiger Jahren scheint die täuferische Bewegung auch auf das hällische Land übergreifen zu haben. Darauf lassen folgende Einträge in den Steuerrechnungen schließen:

<sup>3</sup> Ebenda 4/53.

<sup>4</sup> Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 18, 1949, S. 88—97.

<sup>5</sup> Jul. Hartmann und Karl Jäger, Johann Brenz. I. Bd. 1840. II. Bd. 1842.

<sup>6</sup> Stadtarchiv Hall 4/478.

StR 428, 1533 Jakobi (25. Juli) bis Simonis und Judä unter „verritten“:

„Geronymuß Schuttern, als er ist geritten in die lantwer und verboten der widertaffer halb, 1 pfund 7 ß 6 h verzert.“

StR 430, 1534 conv. Pauli bis Georgii (23. April):

„alß Cristoffel Haß und Joß Haug uf zweymol, nemlich in der balmwuchen und uf sonntag quasimodogeniti der widertauffer halben von ratswegen gen Kontzelsam geritten, fur zerung, letschte mol und reitgelt 14 fl. 2 ort 2 ß 6 h.“

StR 434, 1535 conv. Pauli bis Georgii:

„Joß Hawg gen Kontzelsaw uff ain ganerbentag der widertauffer und ander sachen halb . . . 4 fl. 14 ß“, und wiederum Jos Haug, diesmal mit Lienhart Feuchter, „gen Kontzelsaw uff ain ganerbentag der widertauffer halb . . . 5 fl. 1 ß“. In demselben Quartal geht auch der Bote Philipp nach Künzelsau „von unserß predingers und der widertauffer halben“; er geht bei Nacht, also in dringender Sache, wofür er eine Zulage von 1 ß 6 Heltern erhält. Schon im nächsten Quartal (StR 435) werden Jos Haug und Lienhart Feuchter wieder nach Künzelsau abgeordnet, als in den Pfingstfeiertagen auf einem Ganerbentag „von der widertauffer wegen“ verhandelt wurde. Zwischen Jakobi und Simonis & Judä 1535 (StR 436) muß ein Stadtsöldner Wendel auf dem Land verbieten, die Täufer zu beherbergen.

Wie im letzteren Fall wird es sich auch in den vorhergehenden nur um Warnung vor den damals an vielen Orten auftauchenden fremden Werbem der Täufer gehandelt haben, nicht aber um ein Einschreiten gegen Untertanen, die sich bereits für die Wiedertaufe hätten gewinnen lassen. Allein bemerkt nicht der Chronist Johann Herolt zum Jahr 1534: „Inn disem jar sein vil baurm mit weib unnd kindt, die dem widertauß anhengig, hinweg in Merenlandt gezogen, verhofften da beszer christen zu werden dann so sie hie pleiben (andere Lesart: ‚verhofften da besser leben zu haben und frömmer zu werden‘)“? Wäre aber Herolt, wenn es sich hiebei um hällische Untertanen gehandelt hätte, nicht näher auf diesen Massenabzug eingegangen? Und hätte in diesem Fall nicht auch Georg Widman, der andere Haller Chronist, von dieser Auswanderung berichtet? Auch er erwähnt jedoch hällische Täufer nicht, sondern begnügt sich, bei Besprechung des Speyrer Reichstags von 1529 zum Schluß zu bemerken: „Weiter auch in diesem reichsntag gemacht, das . . . man alle widertaufer, so nit wöllen widerrufen, enthaupten soll“, und berichtet außerdem nur noch über das furchtbare Strafgericht des Bundesprofoßen Aichelin über die Täufer auf dem Mantelhof bei Aalen im Jahre 1531.<sup>7</sup>

In Heilbronn, wo sich schon in den zwanziger Jahren Wiedertäufer gezeigt hatten, lud in den Jahren 1536 bis 1537 der Rat eine Anzahl von Bürgern als wiedertäuferisch vor, darunter auch den von Hall stammenden Kaufmann Melchior Strobel.<sup>8</sup> Bis jetzt läßt sich nicht beurteilen, ob Strobel, der 1531 aus Hall abgewandert war, schon hier sich den Täufem genähert hatte; wahrscheinlicher ist, daß er erst in Heilbronn sich hatte für deren Gedanken und Bestrebungen gewinnen lassen. In der näheren Umgebung von Hall zeigen sich nach den vorhandenen Nachrichten Täufer erst 1544. Da sagt die Steuerrechnung 470 vom Quartal conv. Pauli bis Georgii unter „verritten“: „Sebastian Krauß zu Westen (West-

<sup>7</sup> Württembergische Geschichtsquellen I (1894), S. 255; VI (1904), S. 244, 365.

<sup>8</sup> Moriz von Rauch, Joh. Lachmann, der Reformator Heilbronn. Heilbronn 1923, S. 55.

heim) verzert der widerthaufer halben 17  $\beta$  6 h“ und unter „soldnerzerung“: „Klotz, als er mit den widerthaffer durch die landwer geritten, belaidet (begleitet), verzert zu Sulzdorff 5  $\beta$ .“ Schon das nächste Quartal (Georgii bis Jakobi 1544) meldet von weiteren Fällen: „Philips Buschler zu Gaidorf der widerthaffer halben verzert 12  $\beta$ “, ferner unter Söldnerzerung: „Caspar Haidler etlich widerthaufer auß der landwer gefurt, verzert 3  $\beta$  6 h“ und „Clotz, den widerthaufer hinauß der landwer gefurt, verzert 4  $\beta$ “. In dem nahen Vellberg wurden in demselben Jahr einige Wiedertäufer verhaftet und peinlich examiniert. Das brandenburgische Repertorium (Stadtarchiv Hall 4/88) verzeichnet auf Seite 166: „Urphed und Aussag etlicher zu Vellberg ingeseßener Widertäufer anno 1544“; ob unter „ingeseßener“ ansässige Vellberger oder inhaftierte Fremde zu verstehen sind, läßt sich nicht unterscheiden, doch spricht ein kurzer Eintrag in einem Fraisch- und Malefizrepertorium (Stadtarchiv Hall 4/79) eher für das letztere; er lautet: „1544 sind einige Wiedertäufer von den von Vellberg aufgefangen, zu Vellberg verhaftet, auch gü- und peinlich examinirt worden.“ Akten über dieses Verhör sind nicht mehr vorhanden.

Aus demselben Jahr liegen noch weitere Nachrichten vor. Das Urphedbuch 1531—1566 (Stadtarchiv Hall 4/477) sagt f. 119: „Hans Salber schneider und knap hinder Wolfen von Rechberg ist, umb das er widertauffs beschuldigt, beschickt und alß er dessen uff beschehen furhalten nit gestendig gewest, wider uff ain alt urphechde — juravit ut in forma — ledig gelassen worden. Actum sonntags Letare anno 44.“ Zwischen Georgii und Jakobi desselben Jahres wird laut Steuerrechnung 471 „Petters Hanns von Elbron bey Maulbrun des widertauffs halben gestraft, schloggelt den gebutteln 5  $\beta$ , aber zerung im duren 18  $\beta$ “. Zwischen Jakobi und Simonis und Judä 1544 wird der Stadtsöldner Haidler beauftragt, den Hauptleuten auf dem Land der Täufer halber etwas anzuzeigen (Steuerrechnung 472). Im folgenden Jahr mehren sich die Fälle. Aus der Steuerrechnung Georgii bis Jakobi 1545 erfährt man: „zweien wirttenburgischen, so den Ziegelmüller von Backenau des widertauffs halber aus bevelich ober- und undervogts alhierer gefurt und geantwurt, verert mit 1 gulden.“ Es handelte sich um den Müller auf der Ziegmühle bei Westheim (Kocher), denn in der Rechnung des nächsten Quartals (StR 476) erscheint eine Verehrung von 15  $\beta$  an die Söldner Bernhardt und Klotz, auch die Hauptleute zu Westheim, die „die widerthaufer zur Ziegelmullen hereingefurt“, auch wird der Ziegmüllerin verboten, etwas zu verrücken oder zu verkaufen. Das Urphedbuch enthält über diesen Fall nichts, berichtet dagegen um so ausführlicher über einen anderen (Stadtarchiv Hall 4/477: Urphedbuch II f. 334): „Bastian Webers von Walstetten bey Gmund, aines widertauffers, urgicht seines bekantlichen widertauffischen glaubens halb. Sein besag under anderm ist, das man auß den wercken erkenne aines jeden glauben, darumb so er die werck ansehe, so sey es mit dem Gmundischen und Hällischen glauben eben gleich, und pleiben die von Gmund alß neher bey dem iren, weyl sie kain besserung bey den andern sehen etc. Hat kain urphed schweren wöllen, aber versprochen und zugesagt, dieselben stet vest zu halten etc. Anno 45.“ Der Fall Weber hat eine Spur hinterlassen auch in der Steuerrechnung von Jakobi bis Simonis und Judä 1545: „Sebastian Weber im gewelb gelegen des widerthauffs halber, den gebuteln schloggelt 5  $\beta$  und dan zerung 11  $\beta$ .“ Einige weitere Einträge desselben Rechnungsquartals enthalten zwar keine näheren Angaben über Personen und Örtlichkeiten, seien aber doch mitgeteilt als Zeugnisse der regen Tätigkeit der Täufer: „etlichen, so w i d e r-

taufer hereingefurt, 6 β<sup>4</sup>; ferner: „Sebastian Kraus der widerthaufer halber kundschaft gemacht, verzert 9 β<sup>4</sup>“, wiederum derselbe: „des Duren halben, so widertauffs beschuldigt, erfahren, verzert 10 β 6 h<sup>4</sup>“. Dieser Dur ist ohne Zweifel derselbe, der noch 1553 dem Rat zu schaffen machte. Die Steuerrechnung von conv. Pauli bis Georgii dieses Jahres (StR 506) sagt unter „Söldnerzehrung“: „Jorg Seger, so auß bevelch des Herrn stetmaisters zu zwayen maln zu Gailndorff gewest und dem Dürren zu Santzenbach des widertauffs halben sein gut bei den vogten daselbst in verbot gelegt etc., hat verzert 2 ort.“ Bezeichnend ist, daß der Rat gerade 1545 sich veranlaßt sah, eine „Ermanung an die underthanen von der falschen sect und lehr der Widertauffer unbefleckt zu bleiben und sich damit nit einzulassen“ hinauszugeben. Da wahrscheinlich Brenz der Verfasser dieser Ermahnung war, sei sie als Beilage II im Anhang mitgeteilt. Auch in den Rechnungen des Jahres 1546 finden sich Spuren von Täufern im hällischen Land; im Quartal conv. Pauli bis Georgii sind die Kosten der Zehrung und Übernachtung — in Hesselental — des Söldners Linhart Klotz gebucht, „als er die widerthaffer hinweggefurt hat auß der lantwer“ und im nächsten Quartal erhält der Hauptmann von Orlach der widerthaffer halben 6 β. Daß der Rat gerade nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes darauf bedacht war, seine Reichstreue durch Einhaltung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Täufer zu beweisen, muß man verstehen. Um so mehr fällt auf, daß erst aus dem Jahr 1548 wieder Nachrichten über das Vorgehen des Rats gegen die Täufer vorliegen. Die Rechnungen des Jahres melden: „Sebastian Kraus zu Orlach und Braunsbach der widertauffer halber verzert 10 β<sup>4</sup>“ und „Klotz und Michele der widertauffer halber zu Praunsbach und Orlach sampt den bauren, als man ein zugriff thun wollen, verzert 1 pfund 4 β<sup>4</sup>“. Anscheinend konnten sich die Täufer — einheimische oder fremde? — diesem Zugriff rechtzeitig entziehen. Ein weiterer Schritt geschah zwischen Jakobi und Simonis: „Klotz (und) Michele sampt den hauptleuten zu Geyslingen nach den widertauffer (wohl-tauffern) gegriffen, verzert 1 Pfund 4 β<sup>4</sup>“. In demselben Jahr erläßt der Rat ein „Edict und verpot das meniglich mit den widerteuffern nichts zu handtieren noch zu schaffen haben oder vil weniger sie haussen und herbergen soll“ (siehe Beilage III im Anhang). Aus den nächsten vier Jahren fehlen Nachrichten. Allerdings soll ein Paul Schuster aus Hall 1548 Haushalter in einer der mährischen Täufergemeinden und 1551 dort Diener des Worts gewesen sein, gestorben 1559 im württembergischen Land,<sup>9</sup> doch läßt sich in Schwäbisch Hall ein Paul Schuster nicht nachweisen. Zwischen 28. Oktober 1553 und 25. Januar 1554 erhält der Stadtsöldner Caspar Haidler 4 β für Zehrung, „als er den widertauffern von Orlach fur rath geboten“ und der Söldner Jörg Müller 5 β, „als er zu Orlach gewesen und den widertauffern geboten, in die kirchen zu gehn“. Hier scheint es sich nicht um Fremde, sondern um Einheimische gehandelt zu haben. Unklar ist der Eintrag in der Rechnung vom 23. April bis 25. Juli 1554 (StR 511): „Ludwig Wolfarth, Hans Entzfelder, Michel Waldtman, Georg Müller und Caspar Haidler, als sie des weibs halben, welches die landsknecht den widertauffern genommen etc., hinausgeschickt und benachtet worden, haben bei Daniel Laidig undern berg verzert 13 β.“ Ein besonders interessanter Fall aber ist der folgende aus demselben Jahr, über den zunächst die Rechnung 512 (25. Juli bis 28. Oktober) unter „soldnerzerung“ berichtet: „er (Jorg Müller) aber,

<sup>9</sup> Rud. Wolkan, Die Hutterer. Wien 1918, S. 302.

als er sampt Michel Waldtman Gangeles des widertaufers zu Gelwingen kind taufen lassen und desselben suhne hereingefurt, hat sampt Michelein verzert 4 ß 6 h.“ Nähere Auskunft über diesen Fall gibt das Urphedbuch II f. 180 f. (siehe Beilage IV im Anhang), wo zum ersten- und letztenmal ein Täuferverhör in Hall ausführlich wiedergegeben wird. Es ist freilich in dieser Wiedergabe nicht alles klar. Weshalb wurde nur der Sohn verhört, obwohl der Vater als Wiedertäufer galt? Auf die Frage, ob sich sein Vater habe wiedertauften lassen, antwortet der Sohn, er wisse es nicht. War es ihm tatsächlich unbekannt? Die Frage der Richter, „ob er vom widertauf absteen wöll?“ und die Antwort des jungen Burschen sind nicht recht verständlich. Wollten die Richter wissen, ob er die Absicht habe, sich wiedertauften zu lassen, und bedeutete die Antwort des Jungen, daß er noch nicht entschlossen sei, oder aber, daß er noch nicht das erforderliche Alter habe? Und wie ist die Frage „ob er auch wegziehen woll?“ zu verstehen? Auf wen weist das „auch“ hin? Gangolf, der Vater, der sein Kind nicht hatte taufen lassen wollen, war sichtlich noch nicht abgezogen. Waren also nicht doch andere aus dem hällischen Land zu den Täufern gezogen? Daß es dem Rat besonders darauf ankam, zu hören, wie der Beschuldigte über die Gütergemeinschaft denke, wie sie in den mährischen Täufergemeinden der sogenannten Hutterer gepflegt wurde, zeigt die Antwort „er beger kains frembden guts“ deutlich. Aus dem Hinweis des Befragten auf diejenigen Geistlichen, die zuvor die Messe verworfen hatten, jetzt aber die Messe lesen, geht deutlich hervor die Unsicherheit und Verwirrung, die das Interim in den Gemeinden hervorgerufen hatte. Nach dem Umgang des Vaters befragt, nennt der junge Müller nur Jos Lackorn in Hall. Bevor wir jedoch auf den Fall Lackorn eingehen, ist zu erwähnen, daß zwischen 28. Oktober 1554 und 25. Januar 1555 wiederum die Täufer von Orlach durch einen Stadtsöldner vor den Rat geladen wurden. Es muß sich dabei um einheimische Täufer, nicht um fremde gehandelt haben; noch 1565 beklagt sich im Capitel der Pfarrer von Orlach, daß Hall Täufer dulde.

Aus dem Verhör des jungen Gelbingers am 7. Juni 1554 wird nicht ersichtlich, ob Jos Lackorn damals noch in Hall anwesend war. In der Beetliste von 1553 ist auffallenderweise an seiner Stelle seine Frau („Lockornin“) genannt. Bei der Ratserneuerung 1552 war er aus dem Rat ausgeschieden, dem er seit 1550 angehört hatte. Über seinen ferneren Verbleib hören wir jedoch erst 1555. In Nr. 32 der Inventare und Teilungen im Stadtarchiv Hall lautet die Einleitung: „Uff dinstag nach omnium sanctorum ist Joß L o c k o r n s und seiner hausfrawen, auch kinder, so zun widerthauffern gezogen, hab und gut im beysein Bernhart Stadmans deß rats, Petter und Wolfen der Loeckhorn gepruder, auch Conraden Weinmars alt inventirt und befunden worden wie hierin begriffen. 1555“. Das reichhaltige Inventar beweist, daß der wohlhabende Mann — er hatte 1551 ein Vermögen von 1650 fl. versteuert — nur das Notwendigste in die Fremde mitgenommen hatte. Er wandte sich nach Mähren, wo er 1559 als „Diener der Notdurft“ nachgewiesen ist und noch 1573 gelebt haben soll.<sup>10</sup> Daß die Inventur erst im November 1555 erfolgte, darf man sich wohl so erklären, daß Jos Lackorn selbst 1553 abgezogen war, seine Familie aber erst 1555 nachkommen ließ. Das Vermögen blieb in vormundschaftlicher Verwaltung zurück. Noch Jahrzehnte später bemühte sich die mährische Täufergemeinde, der sich Lackorn angeschlossen hatte, sein Vermögen in die Hand zu bekommen. 1613 werden dem Kronenwirt Martin

<sup>10</sup> Derselbe a. a. O. S. 303.

Wagner in Hall laut Steuerrechnung Jakobi bis Simonis und Judä 10 fl. 10 β 6 h ausbezahlt für Zehrung „des widertaufers aus dem lands Mehren Herman Phasiani, welcher von des Lockhorischen guts abermals von keyserlicher Majestät fürschriften gebracht, ime aber, weil er und die seinigen hiebevorn viel empfangen, abgeschlagen worden, und seind irer kayserlichen Majestät widerumb underthenigst gegenbericht überschickt worden“. Die hier erwähnte frühere Zahlung an die Täufer wird diejenige gewesen sein, von der im Ratsprotokoll vom 19. Juni 1599 gesagt ist: „Man gibt den widertauffern 500 fl. und schreibt's der kayserlichen Majestät zu“. Endgültig wurde jedoch erst 1651 über Lackorns Vermögen entschieden; am 25. August d. J. wird im Rat vorgetragen: „Laccornische Erben bitten per supplices um Abfolung und wirkliche Einraumung ihres Vettters, der vor vielen Jahren aus Verleitung der wiedertäuferischen Sekte aus dem Land gezogen, hinterbliebenes Vermögen, so sich an die 2600 fl. belaffen haben soll; beziehen sich uff das in anno 1576 verfaßte Statutum“ und am 26. September: „Laccornische Erben dringen uff eine endliche Resolution etc.“, worauf beschlossen wird: „Weil das Vermögen dem Fisco der Sect halber heimgefallen und bereits vor vielen Jahren dem Reichen Almosen angewiesen worden, weiß ein ehrbarer Rat den Supplicanten nichts zu erkennen noch dem Almosen was zu entziehen“.<sup>11</sup>

Außer Jos Laccorn finden sich in den verfügbaren Quellen nur wenige Haller Stadtbürger, die zu den Täufnern gezogen sind, dagegen lassen sich mehrere Untertanen auf dem Land nachweisen, die ihm gefolgt — oder vorangegangen sind. Zunächst aber soll berichtet werden über ein Konventikel, das 1565 dem Rat Anlaß gab, einzuschreiten. Das Urphedbuch II sagt darüber: „Hannß Fischer zu Orlach, Ludwig Eger von Neidena, Hannß Reiß von Raibach, Anna, Hannß Reißers dochter zue Rummelßhaußen, Anna, Michel Leinße dochter zue Undertürckenn, alle *widerteuffer*, seind umb das sie sich zu Santzenbach in dem schloß daselbsten oder Melchior Erers behausung gesamblet, die leut verführt, durch den amptman den 16. Junii gefenglich hereingefiert, mit dem gewelb, neuen thurn, kappelthurn, diebsthurn und baumeisterthurnlein gestraft und den 21. Junii die bayd döchter den eltern haimgefiert, die drey widerteuffer aber den 23. Junii hinach der statt und deß hellischen lands verwisen worden. Actum den 23. Junii anno 65.“ Über die Maßnahmen in diesem Fall gibt die Steuerrechnung 555 (Georgii bis Jakobi 1565) Auskunft. Von fremden Täufnern, die sich im Land aufhalten, erfährt der Rat wiederum im Jahre 1568. Am 15. November kommt im Rat zur Sprache: „Nachdem ein erbarn rhat fürgebracht worden, wie das etliche fremde widertauffer sich zu Orlach und Elshausen uffhalten sollen, ist verlassen, daß M. Paul Seckel soll hinausreyten und den gemeinden ufferlegen, keinen widertauffer einzunemen, und do eyner ergriffen, soll den hauptleuten bevelch geben werden, sie oder ihne hereinzufueren“. Täuferisch gesinnt war vielleicht auch Hannß Rayß zu Erlach, der 1565 gemäßregelt wurde. Das Urphedbuch II berichtet: „Hannß Rayß zu Erlach ist von seines hochnunts wegen, so er in der kyrchen zu Michelfeldt gegen dem pfarrhern daselbsten uff offentlichen cantzel bewisen und sich sonst in der kyrchen ungebührlich verhalten, 4 necht mit dem neuen thurn gestraft und uff heut dato uff ein alt urphed wider ausgelassen worden. Actum den 6. Apr. anno 65“. Noch 1610 zeigt sich in oder um Hall ein Wie-

<sup>11</sup> Über Lackorns Hinterlassenschaft siehe auch „Haalquell“ (Blätter für Heimatkunde des Haller Landes) 13. Jahrgang, 1961, Nr. 18.

dertäufer namens Tobias Laccorn, dem am 11. September gesagt wurde, „sich außer der Stadt und Landwöhr zu halten“.

Bis 1572 müssen sich die Fälle, wo taufgesinnte Untertanen aus dem Land gezogen waren, so gehäuft haben, daß sich der Rat genötigt sah, sich über die Behandlung ihrer Hinterlassenschaften schlüssig zu werden. Am 11. Januar 1572 wurde beraten über „widertauffer und deren außer lands gezogner gueter“, d. h. über die Güter der ausgewanderten Täufer. Beschlossen wird: „Soll man stattlich darvon reden, wie man es hinfürter derselben güeter halber halten wöll, doch soll hiezwischen nichtsdestoweniger von allen curatorn solcher güeter alles zinzgelt und schulden von den leuten uffgekündt werden“. Am 2. Dezember 1575 befaßt man sich nochmals mit dieser Frage und beschließt, „der widertauffer und anderer ausser lands wesender verlaßner güeter halber nach notturft zu tractiren und zu reden“, und 1576 endlich kommt es zu dem obenerwähnten Statut (siehe Beilage V), doch beschäftigt jene Frage den Rat noch 1602, wo am 1. März beschlossen wird: „Man will das widertaufferische guth lösen“ (Ratsprotokoll 1602—1604 Stadtarchiv 4/213). Um Freigabe des Guts dürfte es sich dabei kaum gehandelt haben.

Bis in die ersten Jahrzehnte des XVII. Jahrhunderts hielt die Werbetätigkeit fremder Täufer im Lande an. Das Ratsprotokoll vom 30. Juni 1607 berichtet über „ein notables Exempel zweier Widertäufer Widerspenstigkeit gegen obrigkeitliche Befehle und blinden Gehorsams gegen ihre Ordenobere“ folgendermaßen: „Die in verhaft ligende und gesterigs tags eingezogne beede widertauffer, umb das sie etliche junge knaben gleichwol im württembergischen land uffgewickelt und in Mähren zu furen... (unternommen haben), hat man wider ausgelassen und ausm land fortgeschickt, sich fürters dessen zu enteüssern; haissen 1) Hannß Schmidt von Waldstetten bei Schorndorf, 2) Jörg Rapp von Steinenberg, nennen sich brüder ires widertaufferordens, notabene: haben kein atzung geben, vil weniger angeloben oder schweren wöllen, sei wider iren orden, wöllen was anderst leiden und dasjenig dahinden lassen oder ausstehen, was inen gleich uferlegt werd, können auch das hällisch land dergestalt nit meiden, dann was inen ire eltern und obriste und seniores bevelhen, den seien sie zu gehorsam schuldig, inen gehe gleich darüber, was Gott verheng. Man hat sie also hinziehen lassen“. Diese beiden also waren Landfremde. Wer aber waren die hällischen Landeskinder, die, wie oben gesagt, vor oder nach Jos Lackorn die Heimat verlassen haben? Angaben über sie findet man in den Contract- und Kaufprotokollen, die ab 1563 vorhanden sind (Stadtarchiv Hall 4/766 ff.). Hier sind neben vielen anderen auch Verkäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensbestandteilen aus der Hinterlassenschaft der zu den Täufern Abgewanderten beurkundet, wobei die Eigentümer als „zu den Wiedertäufern gezogen“ bezeichnet werden, jedoch der Zeitpunkt der Auswanderung nicht angegeben ist. In der nun folgenden Aufzählung dieser Täufer bedeutet die in Klammer beigefügte Zahl das Jahr ihrer Erwähnung in den genannten Protokollen: Jorg Behem von Braunoldswiesen (1563), Hannß Laidig von Eltershofen (1563), Lienhard Naser (Naiser) von Orlach (1565), † vor 1587, Lienhard Dürr von Sanzenbach (1565), Caspar Ziegler von Westheim (1566), der schon genannte Müller auf der Ziegmühle, Wendel Grau von Rückertshausen (1567), Ursula Teuber von Enslingen, † vor 1568 in Mähren, Barbara verwitwete Meister von Orlach, Ehefrau des Benedikt Schüler in Mähren (1569), Lienhard Reiß von Sanzenbach (1570), Barbara und Margareta Behem, wohl von Braunoldswiesen (1572), Lienhard Welling von Enslingen mit Ehefrau Christine geb. Müller



(copuliert Eltershofen etwa 1561) zu „Bobyz“ in Mähren (1577), Marx Schult-  
heiß von Eltershofen (1578), Witwe des Peter Schultheiß von Eltershofen und  
Kinder (1580), die Witwe † vor 1589, Margareta, Witwe des Jörg Hennes, Bürgers  
zu Hall (sie † von 1582), Barbara, ihre Tochter, Ehefrau des Georg Mack zu  
Unterwisternitz in Mähren (1582), Lienhard Mayer (wohl von Hall) zu Niemtschitz  
in Mähren (1583), Hannß Mayer von Hall, „jetzo (1583) zu kleinen Anschütz“;  
gemeint ist Male Lezare, magyarisch Kisleward, Kleinschützen in der Slowakei.  
Täufer waren wohl auch Thomas Krimbdennagel von Schwäbisch Hall, 1584 zu  
Znaim in Mähren, Margareta Otterbach von Sulzdorf, 1601 „im lands Beheim“,  
Hannß Straßer (Strösser) von Eckartshausen mit Ehefrau Apollonia geb. Schu-  
mann 1609 zu „Veitlinsbron in Merren“ (= Voitelsbrunn bei Nikolsburg).

In seinem Aufsatz „Hall im Reformations-Jahrhundert“ (Württembergisch  
Franken N. F. VII, 1900, Seite 19) erinnert J. Gmelin an den angeblich aus Schwä-  
bisch Hall stammenden „Propheten des niederländischen Täuferniums“, Melchior  
Hoffmann, und vermutet in einer 1561 im Taufbuch von Reinsberg erwähnten  
Wiedertäuferin Anna Hoffmann eine Verwandte Melchiors; er scheint auch ange-  
nommen zu haben, daß dessen Gedanken in das hällische Land hereingewirkt  
hätten. Eine Bestätigung der letzteren Vermutung fehlt jedoch bis jetzt. Weiter  
ist zu sagen, daß sich in Hall selbst Melchior Hoffmann als *S t a d t k i n d* nicht  
nachweisen läßt, daß man ihn vielmehr, da man die verbreitete Nachricht über  
seine Herkunft nicht ganz von der Hand weisen kann, besser als Sohn des hälli-  
schen *L a n d e s* betrachtet. Genauer wird sich bei der großen Verbreitung so-  
wohl des Familiennamens Hoffmann als auch des Vornamens Melchior seine Hei-  
mat nicht ermitteln lassen. Sollte sie in Gaugshausen zu suchen sein? Dort ist 1546  
ein Melchior Hoffmann bezeugt (Urkunde vom 6. Juli 1546 im Stadtarchiv Hall),<sup>12</sup>  
wohl derselbe, der 1551 ein spitalisches Hofgut in Bühlerzimmern besteht (Ur-  
kunde vom 6. Oktober 1551 im Spitalarchiv Hall) und dort zwischen 1555 und  
1561 gestorben ist. Sehr merkwürdig ist nun aber folgender Eintrag in der Steuer-  
rechnung Hall von conv. Pauli bis Georgii 1555 unter „frevel“: „Melchior Hof-  
mans des widertauffers zu Bilerzimern hausfrau 1 pfund“. War dieser Hofmann  
wirklich ein noch geduldeter Täufer oder hatte man ihm wegen der Namensgleich-  
heit mit dem „Patriarchen der Wiedertäufer“ den Übernamen „der Wiedertäufer“  
gegeben? An Identität mit dem großen Melchior Hoffmann ist nicht wohl zu  
denken. Allerdings verschwindet dieser in Straßburg, wo er seit 1533 inhaftiert  
war, 1543 aus den Akten, und es wird vermutet, daß er um diese Zeit gestorben  
ist, doch fehlt eine Bestätigung hiefür. Da jedoch Bekehrungsversuche, die mit ihm  
gemacht wurden, erfolglos blieben, ist kaum anzunehmen, daß er freigelassen  
wurde und in seine Heimat zurückkehren konnte, wo er sicher seit langen Jahren  
vergessen war.

## Beilage I

### Vom unterschidt der widertauffer

Die straff der widertauffer belangend haben die versamelten disen unterschied  
erfunden, das etlich der widertauffer seyen lerer, etlich schuler, und ferner so findt  
sich ein grosser unterschied zwuschen den lerern, da etlich lern allein bloß irsal,  
etlich lern offenlich gotz lesterung, etlich lern aufrurisch; also sein auch dreyerlai  
schuller, etlich glauben allein auß lauter einfeltikait irthum, etlich halten offenlich

<sup>12</sup> Nr. 133 der Urkunden von St. Michael.

lesterung Gottes, etlich glauben aufrurisch. Wiewol nu die bescheidenhait des richters in der straff der widertauffer sich alwegen gegen den schulern gelinder und gnediger dan gegen den lerern halten sol, jdoch wollen wir ytz die lerer und schuler zusamen fassen und ferer des richters messigung heimstellen.

Und demnach was fur lerer oder schuler der widertauffer erfunden werden, so auß einfeltikait bloß irthumb leren oder glauben, die gehorn allein dem wort Gottes zu underweysen und nit dem weltlichen zu straffen. Dan obwol in weltlichen rechten ein straff auf den widertauf gesetzt ist, so legt sie doch der hailig Augustinus auß, das sie nit auf die bloß irrung, sonder auf die mutwilligen frevel der widertauffer gericht sey, und spricht also de correctione Donatistarum c. 17: *pena est magis adversus furiosas ipsorum violentias constituenda quam contra errorem doctrine.*

Was aber fur lerer oder schuler der widertauffer erfunden werden, so offenlich gotzlesterung als das Cristus kein rechter warer Got sey, das der teufel und all gotloßen entlich selig werden etc leren oder halten, die mogen nach dem weltlichen rechten von der weltlichen oberkait gestrafft werden, wie die jurisconsulti wol wissen antzusaigen, was fur weltlich straff den lesterern Gottes aufgesetzt sey.

Jedoch erfordert cristenliche lieb, das mit den jhenen, so sich bekennen und bekeren, irer ketzerei auch widerrufen und darvon absten, gnediglich gehandelt werd, daraus man spur, das mer ir sel hail dan ires leibs tod gesucht werde.

So aber aufrurisch lerer oder halter begriffen wurden, weis ein weltlich oberkait abermals wol, was ir nach anweysung weltlichs rechts hierin zu thon und zu straffen geburt.

Und vor allem ist gut, das ein oberkait der widertauffer conventicula und haimlich versammlungen durch edicta abschaffe und welche daruber begriffen werden, das sie conventicula versameln und halten, dieselben als inobedientes, contumaces und ungehorsam auch nach außweysung weltlichs rechts straffen.

(Stadtarchiv Hall 4/53: Brentiana tom. I f. 279)

## Beilage II

Stadtarchiv Hall 4/492: Statutenbuch VI, p. 577 ff.

Ermanung an die underthanen von der falschen sect und lehr der widertauffer unbefleckt zu bleiben und sich damit nit einzulassen

anno (15) 45

Nachdem zu dieser zeit under dem schein und namen des heiligen Euangelions etlich falsch irrig und verführisch leerer entstanden, so heimlich und offenlich mit vielen doch unnützen worten, auch mit manigveltigen aus der heiligen schrift, doch unbequemlich, unwarhaftiglich und verkerisch gezogen sprüchen außgeben und leeren, als solt der kynder tauf unnütz und verworfen und darumb dieselben getauften kynder, so sie zu iren verstendigen jaren kommen, wider zu taufen not sein, gerad als sollt der allmechtig Gott wie ein anseher der person der tauf gnad an das alter gepunden und gefangen, und so er selbs die kinder gehertzig und gesegnet, das wasser des taufs, so an ime selbs und bloß viel weniger dann das segnen zu achten, abgeschlagen und verpotten haben, über das, so er außtruckentlich und offenlich bezeugt, daß den kyndern das himelreich zugehörig und derhalben inen der tauf als den jenigen, so zur seligkeyt verordnet, nit entzogen soll werden / auch neben des heiligen taufs irrung vil ander schädlich und verführisch articul ohne allen grund der göttlichen schrift dem einfeltigen gemeinen mann

fürgeben und einbilden, nemblich wie khein christ nach bevolchnem ampt der obrigkeyt zur straf der bösen das weltlich schwert führen mög, wie aus anmutung oder gepot der verordneten obrigkeyt kein christ ein aid oder glübdnus zur bekantnus der warheyt oder zu fürderung des nechsten menschen wolfart thun soll, wie man zum burgerlichen schirm dem weltlichen gwalt nit gehorsam sein soll, auch ander mer uffrürisch articul die gemeinschaft des zeytlichen guts betreffent. Dieweil nhun sollich irrig uffrürisch leer aus falschem eigensynnigen verstand der heiligen schrift gesogen nit allein der seel seligkeyt, wellichs doch am allerfürnembsten einen jedlichen christen von dem fürgenommen irrsal abwendig machen solt, sonder auch alle burgerliche handthierung, frid, eyngkeyt, verpündnus, beschirm, beystand, auch alle ordentliche und christliche obrigkeyt, welliche doch nit ir selbs halben, sonder zu gutem der underthanen und von gemeines frids wegen von Got uffgericht und bestettigt, gantzlich vernichtiget und uffhebt, daraus mit der zeyt nichts anders ervolgen würdt, dann das niemandts in seiner aigenen hütten vor den bösen mutwilligen sicher sein würdt, niemandts in frid und ruhe seine kinder uffziehen, sein handwerck und andere gewerb statlich treiben möcht, auch niemandts dem andern weder glübdnus, verpündnus, noch gethanen ayde halten würdt und entlich niemandts vor des andern unbillicheyt und undertrucknen beschirmet möcht werden, dem ohne zweyfel gros rauberey, mord und blutvergiessen zum letzten nachvolgen wurde, und so wir als ein ordentliche obrigkeyt uns sollich ewig und zeytlich lesterliche verführung aus göttlicher, auch keyserlicher Mayestatt bevelch nach unserm vermögen von unsern underthanen abzuwenden schuldig erkennen, hierumb wöllen wir alle und jede unsere underthanen samptlich und sonderlich hiemit christenlich gewarnet und zum ernstlichsten und höchsten gepotten haben, das sich nun hinfüro ein jeder vor gemelter unchristenlichen verführischen leere und seinen falschen leermeistern zum fleisigsten fürsehen, die widertauf von andern keins wegs entpfahen oder für sich selbs niemandt solcher gestalt widerumb taufen wölle, nachdem diselb widertauf dem claren wort Gottis ungemäß und der christenlichen kyrchen widertauf gebrauch und rechten entgegen, darzu soll auch keyner der unsern diselben widertauffer weder heimlich noch offentlich enthalten, hausen, hoven oder unterschlaifen, sonder wo er der einen oder mer erfahren würdt, das er dieselbigen bey den pflichten, damit er Gott seinem schöpfer als ein christenlich glid und uns als seyner obrigkeyt verwandt ist, uns oder unsern hauptleuten mit dem fürderlichsten anzaigen, darnach wisse sich ein jeder zu richten und vor schaden seyner seel, auch ernstlicher strafe seyner obrigkeyt zu verhüten.

### Beilage III

Stadtarchiv Hall 4/492: Statutenbuch VI, S. 585 f.

Edict und verpot, das meniglich mit den widertauffern nichts zu handtieren noch zu schaffen haben oder viel weniger sie haussen und herbergen soll

anno (15) 48

Ein erbar rhat der statt Schwebischen Halle läst hiemit allen und jeden iren underthanen und verwandten ernstlich gepieten und will, das niemandt eynnichen widertauffer oder denen, so sich irer sect anhengig, mit oder thailhaftig machen oder erzaigen, gar nicht von güetern oder anderm abkaufen, vertauschen noch in andere wege von inen an sich bringen sollen, dann wo hierüber ains oder mher, wer die weren, eynnichs widertauffer oder derselbigen verwandten als ob laut ichtzit abkaufen oder in andere wege, wie das gesein möcht, abhandlen, daßselbig

alles und jedes, was das ist oder sein würdt, ein erbar rhat obgenant wider ohne entgelt von inen nemen und verwenden, wie sich das ein erbar rhat nach gestalt eines jeden verhandlung und sonst gmeynem rechten und der gebüre entschliessen moge. Darnach hab und wisse sich ein jedes zu gerichtten und vor nachthailigen schaden zu verhüeten.

#### Beilage IV

Stadtarchiv Hall 4/479 (Urphedbuch 1531—1566, f. 180—182)

Leonhart Muller, Gangolff Mullers zu Gelwingen sone

Alß uff dornstag nach Bonifacii anno (15) 54 ains erbarn rats verordnete über Leonhartten Mullern, Gangolff Mullers zu Gelwingen sone, gangen, haben sie ine deß widertaufs halber und ob er auch ain widertauffer sey gefragt.

Der sagt, er sey noch kain widertauffer, wiß auch noch nit, was ime Gott zsende, das er werden soll oder muß, verhofft aber, er woll umb Gott erpitten, daß er ain Christen auß ime machen soll.

Zudem sagt er, wann er Gott halt dasjenig, so er im taufe verhaißen, so sey er ain Christ, wa nit, so halt ime Gott auch nit, was er ime zugesagt.

Item er glaub, das Christus von unsern wegen gelitten habe, aber Gott verzeyhe uns nit, so wir in sunden ligen, sonder allain, wann wir von sunden absteen.

Item so stee Mathei und Marci geschriben allain wer da glaubt und getauft, der wurt seilig, und gee der tauf vor [lies „gee der g l a u b vor“].

Ist gefragt, ob er auch wegziehen woll.

Antwort: Er wiß noch nit, er sey noch ain junger mensch, konnde nit uff all fragen antwort geben.

Item sein vatter sey noch nit weg, wiß auch nit, ob oder wann er wegziehen woll, wiß aber wol, so man ine hie pleiben laß, das er nit wegziehe.

Wiß nit, das sich sein vatter widertaufen lassen.

Item er der jung sey herein geen Hall, auch geen Munckhen und Elterßhouen zu kirchen gangen und hab er daß nachtmal in bederley gestalt ungeverlich bey zway jaren verschinen empfangen.

Item sein vatter und mutter seyen hievor auch herein gen Hall zu kirchen gangen, wiß aber nit, wie lang sie jetzo nit herein gangen sein.

Wiß auch nit, wa sein vatter jetzo hingee zu predig, so komme niemant zu ime in sein hauß.

Item er der jung konne lesen.

Alß er gefragt, ob er vom widertauf absteen wöll / antwort: Er sey noch nit daran.

Ist gefragt, ob er aber daran kommen woll / sagt, er woll pleiben, wie es ime Gott zaigte.

Item so wiß er wol, das die pfaffen auch nit alwegen recht gesagt oder gelert, haben oft gesagt, es solt kainer hinder der meß steen, und halten doch ainßthailß jetzo selbsten meß.

Item er konde beten, namlich das Vatter unser, den glauben, die zehen gebott und dergleichen.

So halt er die feyertag, woll sich fleissen, die zehen gebott auch sovil ime muglich zu halten.

Item er beger kains frembden guts, sey wol etwa in die trauben geloffen, woll es aber nit mehr thon.

So hab ine sein vatter nit mit ime gefurt.

Wiß nit, wer seinem vatter anhang oder wa er hingee.

Item sagt: warum man ine einlege, hab er doch nichts thon und allain, alß man das kind taufen wollen, gesagt, es stee Mathei am letsten, das der glaub vorgeen soll; hab damit nichts unrecht, dann er woll beweysen, das dem also sey.

Sagt, er sey etwas umb die 17 jar alt, wiß es aber nit aigentlich.

Ist gefragt, ob sein vatter herein und zu wem er hie gee. Sagt er, man mocht es villeicht vorhin wissen.

Hernach spricht er, sein vatter sey vil herein gangen, wiß aber nit, zu wem.

Sagt noch: ach Gott, was hab ich doch thon, das man mich in thurn legen soll, hab nit gedacht, das ich an die ende komen wolt.

Alß man ine aber angehalten, zu sagen, wa sein vatter hin oder wer zu ime gee, wa nit, mocht gegen ime gehandelt werden, deß ime zu schwer sein mocht.

Sagt, es sey ime vorhin schwer gnug und also, daß es Gott clagt sey. Bitt lauter durch Gott, man woll ine außlassen und doch sein jugent ansehen, er konnde anderß nit sagen.

Uff mer anhalten sagt er noch, er wiß nit, wa sein vatter daußen hingee. Er sey aber ainmal oder drewe hie in Joß Loekorns hauß, aber seins wissens Joß nie zu ime hinauß gangen; wa er aber daussen, so sey doch er, besager, noch nit daheimen gwest, dann er erst in pfingstfeirtagen jungstverschinen haimkommen.

Item er hab am jungsten bey Caspar Kurren zu Eltershouen und darvor bey aim vetter zu Weckrieden gedient.

Sagt noch, er wiß doch je nichts, das er thon habe, darumb man ine einlegen soll. Er sey je ain junger mensch und bitt aber gleich cläglich lautter durch Gottes willen, man woll doch sein jugent und das er noch nichts verstee oder wiß, auch seine geschwistergit ansehen und ine wider auß und haim zu seinen geschwistergiten komen lassen.

Daruff ist man abgeschiden.

Ist uff Freitag hernach uff ain alte urphede wider außgelassen und ime gesagt worden, das er sich der handlung des widertaufs furthin enteussern und mussig steen soll etc.

#### Beilage V

Stadtarchiv Hall 4/492: Statutenbuch VI, f. 1123

„Zu wissen, das der Widertaufer hinderlaßner gueter halber uff heut dato in völligem rat beschlossen und verlassen, das man dieselben fürter von obrigkeit wegen allerdings einziehn, darzu ein sonderlich buch (als wie mit dem kinds- und vormundschaftsgelt) verordnet und solche dergleichen gueter eines jeden in sonderheit unterschiedlich einzeichnen, das gelt uff gemaine statt anlegen und allwegen je vom hundert 4 fl. zins iren der widertaufer rechten anwesenden freunden, so mit solchem irrthumb nit behaft, jerlichs raichen und geben wölle, ein erbar rat aber, do in könfhtigs solche dergleichen widertaufer revocirn, von irem irrthumb gantzlich abstehn und sich widerumb zu land begeben wurden, inen ferner nichts dann das hauptgut, deßgleichen auch ire gefreundte inen für den entpfangnen zins nichts zu raichen noch zu geben schuldig sein, inen den widertauern aber weder mit worten, werken, gelt noch einich anderm fürsichub und handraichung thun, anderst inen den gefreunden auch der abzins und nutzung darvon nit mer geraicht werden soll. Actum et decretum in senatu den letsten Januarii anno (15)76.“